

Heinrich Popitz: Die normative Konstruktion von Gesellschaft

1. Leben und Werk

Heinrich Popitz (1925–2002) stammte aus großbürgerlichem Elternhaus; sein Vater, von 1933 bis 1944 preußischer Finanzminister, wandelte sich schließlich zum Regimegegner, gehörte dem Widerstandskreis um Carl Friedrich Goerdeler an, wurde 1944 nach dem Juli-Attentat verhaftet und 1945 hingerichtet. Das, so vermutet ein Nachruf, hat Popitz' Interesse an Normen und Macht geprägt (Endreß 2002). Diese Themen, die sein Werk bestimmen, sind in seinem Studium von Philosophie, Geschichte und Ökonomie noch nicht zwingend angelegt; es ist vielmehr eine auch in seiner Soziologie bedeutsame anthropologische und philosophische Tönung, die schon seine Dissertation zu den Frühschriften von Karl Marx (Popitz 1953) durchzieht. 1951–1955 arbeitet er an der Sozialforschungsstelle der Universität Münster, habilitiert sich 1957 in Freiburg, wird 1959 an die Universität Basel und 1964 an die Universität Freiburg berufen, wo er mit der kurzen Unterbrechung einer Professur in New York bis zu seiner Emeritierung lehrt.

Popitz – »ein leiser, aber unüberhörbarer Soziologe« (Blankenburg 2002: 137) – hat ein vielgestaltiges Werk hinterlassen; exemplarisch erwähnt seien lediglich die Untersuchungen zu Technik und Industriearbeit (Popitz et al. 1957a), zum Gesellschaftsbild des Arbeiters (Popitz et al. 1957b/2018) und zur Macht (Popitz 1976 (1968)). Seine Basler Antrittsvorlesung (Popitz 1961) präludiert dann schon eines seiner Leitthemen und greift dem hier im Mittelpunkt stehenden Buch voraus: »Die Fragestellung, um die es hier geht, ist diejenige nach den Bedingungen der Möglichkeit menschlichen Zusammenlebens. Wie ist, um die Wendung Durkheims zu gebrauchen, die ›Tatsache Gesellschaft‹ möglich?« (ebd.: 198). Das ist – anschließend an Theodor Geiger und den von Popitz seiner soziologischen Phantasie wegen bewunderten Georg Simmel – fortan die Popitz'sche Grundfrage, die auch eine erst nach seinem Tod im Druck erschienene Vorlesung (Popitz 2011) entwickelt. Popitz zeigt sich dabei als allgemein-soziologischer Theoretiker, der Konzepte von Norm und Sanktion als zentrale Elemente von Gesellschaftlichkeit analysiert. Er begreift Normen als das universale Konstruktionsprinzip von Gesellschaftlichkeit überhaupt, und der Rollenbegriff spezifiziert dann Bündel von Normen für unterschiedliche gesellschaftliche Positionen mit den

entsprechenden Sanktionen (Popitz 1967). Dieser Ausgangspunkt, einzig Normen die konstitutive Bedeutung für Gesellschaft zuzuschreiben, unterscheidet seine Analyse von anderen Gesellschaftstheorien.

Die früher erschienene, kleine Schrift zur Präventivwirkung des Nichtwissens (1968/2003) bildet zwar in einem ideenarchitektonischen Sinn das Gerüst des Theorieentwurfs in *Die normative Konstruktion von Gesellschaft* – so Sack und Treiber (in Popitz 2003: vii); Dreher und Göttlich (2011: 391f.) weisen jedoch darauf hin, »dass etwa zeitgleich zu diesem Gerüst bereits die Außenwände wie auch die Inneneinrichtung des Popitz'schen Gedankengebäudes größtenteils fertig gestellt waren«. Tatsächlich arbeitet Popitz bereits hier Differenzierungen des Normen- und Sanktionsbegriffs heraus. Einleitend zitiert er da eine Glosse von William Thackeray (1869), der die Fantasie einer bezüglich persönlicher Abweichungen völlig transparenten Gesellschaft entwickelt. Das sei »eine ›unmögliche Gesellschaft‹. Aber warum?« (5) Und Popitz zeigt: »Eine Gesellschaft, die jede Verhaltensabweichung aufdeckte, würde zugleich die Geltung ihrer Normen ruinieren. [...] Normbrüche sind unvermeidbar. Aber es ist vermeidbar – und es wird stets vermieden –, daß sie alle ans Tageslicht kommen.« (9) Das ist eine auf den ersten Blick überraschende Erkenntnis, die verdeutlicht, dass normative – und damit gesellschaftliche – Strukturen nicht nur von ihrer Einhaltung (wie sich das erwarten ließe), sondern auch vom Ignorieren ihrer Nicht-Einhaltung aufrecht erhalten werden. Dem Recht als Korpus von Normen kommt damit eine doppelte Bedeutung zu, nämlich diese Normen und eine Sanktionsstruktur bereitzustellen, während zugleich eine konsequente Anwendung auf alle vorkommenden Ereignisse gesellschaftlich vermieden werden muss – Recht entfaltet demnach seine Relevanz sowohl durch seine Existenz wie durch die Selektivität seiner Nutzung. Die systemstabilisierende Wirkung solchen Nicht-Wissens findet empirisch eine gewisse Bestätigung (Diekmann et al. 2011), doch entstammt das Argument merklich vordigitalen Zeiten und berücksichtigt nicht die heteronom wie autonom hergestellte Selbst-Durchsichtigkeit der Individuen. Unter diesem Gesichtspunkt könnte es zu relativierenden wie erweiternden Reformulierungen kommen.

Popitz zählt neben Helmuth Plessner, Arnold Gehlen und Helmut Schelsky zur Denkschule einer Philosophischen Anthropologie. Darunter versteht man das philosophisch angeleitete Bemühen, das Wesen des Menschen zu ergründen und zu erklären; bei den genannten Autoren geht dies einher mit Kategorien der Soziologie. Deswegen kann diese Richtung als dritte Schule der Soziologie neben der Kölner um René König und der Frankfurter um Theodor W. Adorno gelten (Fischer 2006). Besonders gerühmt wird Popitz' Schreibstil, denn manche seiner Texte seien »in ihrer Form und Sprache so durchkomponiert, dass sie Wissenschaft als Kunst sind – im deutschen Sprachraum etwas höchst Rares«

(Pohlmann 2005: 7), und mit seinem Tod »geht und vergeht auch etwas von der bürgerlichen Substanz dieser Republik, das nur sehr schwer zu ersetzen sein wird« (Schwengel 2002: 615).

2. Der wissenschaftliche Kontext

Popitz' Text muss bei seinem Erscheinen ein wenig aus der Zeit gefallen gewirkt haben. Zwar ist seine Kernfrage nach den Strukturprinzipien von Gesellschaftlichkeit keineswegs neuartig, doch der außerordentlich weitreichende Anspruch seiner Theorie mit der Spannweite von »Naturvölkerkulturen«, wie das in der Sprache der Zeit hieß, bis zu gegenwärtigen Gesellschaften sprengte den Rahmen des Gewohnten und unterstrich das Originäre der Konzeption. »Angestrebt wird der Entwurf einer soziologischen Anthropologie, und hierin unterscheidet sich Popitz prägnant von den meisten bedeutenden deutschen soziologischen Theoretikern der Gegenwart« (Pohlmann 2005: 6). Auch die Argumentationsweise, theoretisierende Überlegungen zum Entwurf einer allgemeinen soziologischen Theorie zu verwenden, die »die gegenständlichen Bezüge bewußt nur für illustrative Zwecke einsetzen, während die Konzepte und ihre Kausalverknüpfungen generalisiert werden« (Lautmann 1983: 72), hob sich ab von der damals verbreiteten Vorgehensweise, die von quantitativen, später als *number crunching* verspotteten Methoden dominiert wurde und kleinteilige empirische Forschungen favorisierte. In theoretischer Hinsicht wiederum gibt es keine Anschlussmöglichkeiten an die strukturell-funktionale Analyse, wie sie durch Talcott Parsons vertreten wurde, oder an die beginnende Prominenz des französischen Poststrukturalismus, der etwa mit Michel Foucault verknüpft ist. Der konstruktivistische Ansatz an der Schnittstelle von Philosophie, Kulturanthropologie und Soziologie verleiht dem Buch hingegen vor allem durch diese über engere soziologische Grenzen hinausweisende Perspektive eine besondere Stellung und verfolgt eine mit der zentralen theoretischen Grundlegung eines soziologischen Konstruktivismus durch Peter Berger und Thomas Luckmann (1966) vergleichbare Zielsetzung, jedoch ohne dieses Buch zu erwähnen. Anders als die dort vorgelegte systematische Theorie der Wissenssoziologie, die die Kategorie des Alltagswissens in den Mittelpunkt rückt und zugleich Ansätze einer soziologischen Psychologie bietet, stellt Popitz Normen in den Mittelpunkt, behandelt sie als anthropologische Universalie und analysiert nicht ihre jeweilige gesellschaftsspezifische Soziogenese, sondern ihre Bedeutung als Grundbedingung sozialer Ordnung überhaupt; es geht ihm nicht, wie Berger und Luckmann, um die gesellschaftliche Konstruktion von Wirklichkeit, sondern um die gesellschaftliche Konstruktion von Gesellschaft und damit um »die basalen Phänomene der Vergesellschaftung« (Dreher/Walter

2010: 292). Dies und die Anthropologisierung der Fragestellung macht seine Sonderstellung in Rahmen der deutschsprachigen Soziologie seiner Zeit aus; sein »Denkstil ist innerhalb der deutschen Nachkriegs- und Gegenwartssociologie singulär und deutlich konturiert« (Pohlmann 2005: 5). Damit steht in Einklang, dass sein »Grundverständnis von Allgemeiner Soziologischer Theorie und – darauf aufbauender – empirischer Forschung von vornherein jenseits der großen ideologischen Grabenkämpfe (zum Beispiel zwischen Frankfurt und Köln) angesiedelt« ist (Paris 2013: 129). Popitz' Referenz hinsichtlich des Normenbegriffs bildet vor allem Theodor Geiger, womit er innerhalb einer nationalen Theorietradition verbleibt, dieser jedoch durch die Zusammenführung von »Philosophischer Anthropologie, materialer Kulturanthropologie und soziologischer Klassik« (Paris 2013: 129) eigenständige Akzente hinzufügt.

3. Die normative Konstruktion von Gesellschaft

Popitz geht es merklich weder um eine soziologische Theorie des Rechts im eigentlichen Sinne noch um eine Theorie der Moderne, sondern um eine universale Theorie von Gesellschaft, eine soziologische Weltformel gewissermaßen, die aus einer Verschränkung mikro- und makrosozialer Perspektiven hervorgeht. Er sieht sich deswegen auch weniger als Rechtssoziologe denn als allgemein-soziologischer Theoretiker, wobei er die Konzepte von Norm und Sanktion als zentrale Elemente von Gesellschaftlichkeit analysiert und diese nicht notwendig an kodifiziertes Recht bindet. Popitz kennt vielmehr auch Sittennormen, während strafrechtliche Normen Kodifizierungen am Ende eines rechtlichen Normenkontinuums bilden und mit einer Form von Staatlichkeit verbunden sind, die die Normen durchzusetzen ermöglicht. In seinen Differenzierungen der Konzepte entwirft Popitz ein Bindeglied, das die Rechts- mit der allgemeinen Soziologie verknüpft. Das wird an diesem schmalen, aber gewichtigen Bändchen von 92 Seiten besonders deutlich, dessen Titel mit präziser Eindeutigkeit seinen Gegenstand bezeichnet. Eine Vorbemerkung weist darauf hin, dass »der hier dargelegte Entwurf einer allgemeinen soziologischen Theorie [...] in seiner begrifflichen Konzeption« (iii) an dem Rechtssoziologen Geiger (siehe den Beitrag von Holzhauser in diesem Band) orientiert ist, Übernahmen und Abweichungen jedoch nicht detailliert aufgeführt werden.

Eine universell gültige Gesellschaftstheorie muss mit einer Definition ihres Gegenstandes beginnen: Gesellschaft bedeutet, »daß mehrere Menschen aufeinander bezogen sind, indem sie ihr Verhalten aneinander orientieren« (1). Dadurch sind Verhaltensorientierung und Verhaltensnormierung miteinander verbunden, da sich eigenes Verhalten an erwartetem zukünftigem Verhalten anderer ausrichtet, wie das auch reziprok

gilt. Voraussetzung dafür ist Vertrauen als eine Form des Kredits, wie es durch Regelmäßigkeiten als »eine *Gleichsetzung* von Verhaltensabläufen in *gleich gesetzten* Situationen« (5; i.O.) ermöglicht wird. Solche Erwartungen an Regelmäßigkeiten drücken ein Wollen aus und »sind verbunden mit Wertungen, Wünschen, Forderungen« (8). Werden Erwartungen enttäuscht, ist deswegen eine Sanktion die Folge, die von alltäglicher Missbilligung bis zu den Sanktionen des Strafrechts reichen kann.

Der universale Anspruch der Theorie lässt sich dann konkretisieren, wenn der Schlüsselbegriff »soziale Norm« als Prädikat in »*widerlegungs-fähige Universalitätsthese*« (14; i.O.) eingesetzt wird: »In allen Gesellschaften gibt es soziale Normen« (14). »Norm« erscheint dabei als »die eindeutigste und zugleich die umfassendste« (16) begriffliche Abstraktion, um die Standardisierung von Verhalten zu beschreiben, wenngleich ihre Inhalte höchst variabel sind (»Normierungs Offenheit«, 17). Gesellschaftlichkeit erfordert jedoch Normen, da Menschen anthropologisch durch relative Instinktentbundenheit, Selbstbewusstsein und Sprache charakterisiert sind; dies aber geht mit der »unumgänglichen Bedürftigkeit [einher], soziales Verhalten zu normieren« (18). Dabei entstehen Normen allerdings nicht beliebig, sondern sind Gesetzmäßigkeiten unterworfen und objektivieren sich »unter den verschiedensten Bedingungen in immer gleichen Formen« (18) nach Regelungsprinzipien, die »Konstrukte sozialer Normierung« (18) darstellen. Auf diese Konstrukte bezieht sich die postulierte Universalität: sie wirken in allen Gesellschaften.

Normen werden gefasst als soziale Verhaltensregelmäßigkeiten, als in gleichartigen Situationen wiederholte Abläufe, die in Fällen abweichenden Verhaltens durch negative Sanktionen bekräftigt werden, durch Reaktionen, die der Betroffene als solche erkennen können soll. Erkennbar gemacht werden muss also sowohl die Tatsache einer Sanktion wie auch ihr Bezug auf ein bestimmtes Verhalten. Ob eine Sanktionierung eintritt, lässt sich dann als Grad der Sanktionsgeltung bestimmen. Dabei ist von Bedeutung, ob Akteure Normen und Sanktionen überhaupt kennen (»Orientierungswissen«, 22) – der Ausgangspunkt der damaligen KOL-Forschung (*Knowledge and Opinion about Law*), die als technokratisch kritisiert wurde (Smaus 1981) und inzwischen keine Bedeutung mehr hat. Popitz unterscheidet daneben als »Realisierungswissen« (23) die Einschätzung, ob eine Norm überhaupt befolgt wird, und, anknüpfend an Weber (siehe den Beitrag von Bucholz in diesem Band), den Legitimitätsglauben. Ist dieser gegeben, so wird normkonformes Verhalten wahrscheinlicher. Die Umkehrung wird nicht erwähnt: fehlender Legitimitätsglauben dürfte zum Ignorieren der Norm führen. Ebenfalls nicht erwähnt sind die Folgen relativer Normlosigkeit (Anomie) für Gesellschaftlichkeit, obwohl sie von höchster analytischer Relevanz sind. Der fehlende Rückgriff auf Émile Durkheim (1897) (siehe den Beitrag von Schweizer in diesem Band) stellt hier eine wesentliche Lücke dar.

Nach den Stufen ihrer Institutionalisierung, die auch den Einbezug von »Naturvölkern« (32) erlauben, unterscheidet Popitz Sitten- und Rechtsnormen; solche Stufen sind die Herausbildung von Sanktionsinstanzen, die Monopolisierung der Sanktionsgewalt, die Existenz von Erzwingungsinstanzen, die Etablierung förmlicher Verfahrensweisen und die Kodifizierung von Normen. Rechtsnormen liegen nur dann vor, wenn innerhalb territorialer Einheiten zentrale Institutionen die politische Ordnung garantieren und auf diese Institutionen bezogene spezifische Rechtsinstanzen mit Durchsetzungsmacht und Sanktionsfunktionen ausgestattet sind.

Ob und inwieweit Normen gelten, lässt sich nach dem Ausmaß von Normkonformität bzw. Normbruch mit oder ohne Sanktion quantifizieren. Der Anteil der Fälle konformen Verhaltens an der Gesamtzahl normrelevanter Verhaltensweisen bestimmt die Verhaltensgeltung der Norm, der Anteil der sanktionierten Abweichungen an allen Abweichungen die Sanktionsgeltung, der Anteil der nicht sanktionierten Abweichungen die relative Nichtgeltung der Norm: »Die Norm gilt in dem Grade, in dem sie eingehalten oder durch Sanktionen bekräftigt wird« (35). Die Gesamtzahl normrelevanter Verhaltensweisen ist jedoch ebenso wenig bestimmbar wie die Gesamtzahl tatsächlicher Abweichungen, was Popitz selbst (in *Präventivwirkung*, s.o.) gezeigt hat; eine Quantifizierung bleibt somit eher theoretisches Desiderat als empirische Möglichkeit.

Popitz unterscheidet drei verschiedene Normstrukturen, nämlich Verpflichtungs-, Sanktions- und Geltungsstruktur. Die Verpflichtungsstruktur, die den Situations- und Interaktionszusammenhang erfasst, in dem Normen sich entfalten, stellt er in Anlehnung an Geiger formal dar:

$$\Sigma (s \rightarrow g)_n A/B,$$

wobei Σ den jeweils untersuchten sozialen Bereich als nach außen geschlossene soziale Gruppierung im Sinne Webers bezeichnet, deren »Sinngeltung oder ihre geltenden Ordnungen die Teilnahme ausschließen oder beschränken oder an Bedingungen knüpfen« (Weber 1972: 23), was sich von Familie bis Staat auf vielerlei soziale Gruppierungen anwenden lässt. »s« bedeutet die normrelevante Situation, »g« das jeweilige Verhalten als Normierung von Handlung oder Sprache, »n« gibt an, dass es sich um eine Verhaltensnormierung mit sanktionierter Abweichung handelt. »A« steht für die Personenkategorie, für die bestimmte Situations- und Interaktionszusammenhänge normativen Charakter haben (Normadressat:innen). Dies können alle Mitglieder einer sozialen Einheit (allgemeine Normen) oder lediglich bestimmte Personenkategorien sein (partikuläre Normen). »B« steht für die Normbenefiziar:innen: manche Verhaltensweisen gewinnen erst durch den Bezug auf bestimmte Personenkategorien normativen Charakter, so etwa Höflichkeits- und

Solidaritätsnormen. Normen können des weiteren reziprok ausgestaltet sein und sich an Personen richten, die gegenseitig zugleich Adressat:innen und Benefiziar:innen sind: Verpflichtungen hat man nur denjenigen gegenüber, die ihrerseits gleiche Verpflichtungen einem selbst gegenüber haben, was immer für allgemeine Normen gilt. Partikuläre Normen können ebenfalls reziprok sein; nicht reziprok sind sie dann, wenn deren Adressat:innen und Benefiziar:innen sich nicht decken.

Die Beteiligten lassen sich unterscheiden nach denen, die Normen senden (man lässt erkennen, für die Geltung einer Norm einzutreten), denen, die Normen hüten (etwa Polizei oder Vorgesetzte) und denen, die (neue) Normen setzen.

Normen treten zudem nicht singular auf. Die Handlungen einer Personenkategorie können über allgemeine Normen hinaus durch partikuläre Normen normiert werden (Normbündelung); Normverklammerungen wiederum konstituieren normative Bezüge, die Personen der gleichen Kategorie gegenseitig verpflichten. Da Personen in komplexen Gesellschaften regelmäßig mehreren Kategorien angehören, sind sie in unterschiedliche Normverklammerungen eingebunden, was zu Konflikten führen kann. Popitz nähert sich hier zwar Simmels Begriff der Kreuzung sozialer Kreise (1908), doch die Nicht-Erwähnung verdeutlicht auch den Unterschied zwischen beiden: Simmel leitet aus dieser Kreuzung die Möglichkeit von Individualität ab, Popitz verbleibt in einem eng gefassten Rollenbezug, der auf der normativen Ebene durch partikuläre Normen, Normbündelung und -verklammerung hergestellt wird.

Als zweite Normstruktur bezeichnet die Sanktionsstruktur die Normierung von Situationen, in denen Sanktionen erlaubt sein können. Schließlich bildet jegliche Sanktion, isoliert betrachtet, eine Art von Devianz: »Im allgemeinen wäre eine Sanktionshandlung, *wenn* sie nicht eine *Sanktionshandlung* wäre, ein Normbruch« (49, kursiv i.O.) Lediglich ihre Legitimation als Norm verhindert diese Wertung – das unterscheidet etwa Gewalt im privaten Leben von polizeilicher Gewalt in spezifischen Situationen. Erforderlich ist demnach »eine besondere soziale Definition der Situation, die durch Normbrüche entsteht« (49). Das sind sekundäre Normierungen, die sich in verschachtelte Einzelfragen aufsplitten lassen. Wann ein Sanktionsfall vorliegt, ergibt sich bereits aus der Verpflichtungsstruktur. Wer aber fungiert als Sanktionssubjekt? Das kann der/die unmittelbar Betroffene oder eine Gruppenöffentlichkeit sein, das können aber auch Personen sein, die das Recht oder die Pflicht haben, über Sanktionen zu entscheiden; die Herausbildung solcher Sanktionsinstanzen gehört »zu den folgenreichsten gesellschaftlichen Prozessen« (55). Selbst zugefügte Sanktionen durch den Normbrechenden sind als Versuch, Sanktionen durch andere zuvorkommen, ebenfalls möglich; Popitz erwähnt als Beispiele den freiwilligen Gang ins Exil oder die Selbstkasteiung. Ein solcher Selbstvollzug antizipierter Sanktionen

biete eine »vergleichsweise friedliche« Regelung (56). Diese Grundformen können kombiniert auftreten, was sich durch die Aufteilung des Sanktionsvorgangs in Sanktionsfunktionen (Schuldspruch, Sanktionszumessung, Sanktionsvollzug) erfassen lässt. Popitz begreift eine solche Differenzierung und Kombination von Sanktionssubjekten und -funktionen als ein Schlüsselphänomen für die Analyse sozialer Strukturen.

Die jeweils verhängte Sanktion folgt in aller Regel dem Prinzip der Entsprechung von Tat und Sanktion und einem Prinzip der Hierarchisierung, da nicht alle Sanktionen gleichen Rang haben. Eine erhöhte Sanktionsschärfe dürfte dann eintreten, wenn es sich um wiederholte Normbrüche handelt. Die Verhängung von Sanktionen wiederum geschieht nach Verfahrensregeln, die als solche rationalisierend wirken und die Chance auf ein Konfliktende bieten.

Die Geltungsstruktur bezeichnet die Relation von Verhaltens-, Sanktions- und Nichtgeltung einer bestimmten Norm. Sie bezieht sich meistens auf Verhaltensakte und lässt modellartig drei Fälle von Nichtgeltung der Norm zu, wenn nämlich Normbruch und Täter:in bekannt sind, aber keine Sanktion erfolgt, wenn der Normbruch bekannt ist, aber nicht der/die Täter:in und wenn beides unbekannt bleibt. Fragen nach der Geltungsstruktur erlauben Analysen von differentiellen Aufklärungsquoten und von Prozessen des Normwandels, vielleicht sogar die Entwicklung einer Theorie, die Bestand und Zusammenbruch von Normen in Beziehung setzt zu den Relationen der Geltungsstruktur.

Fasst man Gesellschaft als eine nach außen geschlossene soziale, sich wenigstens zum Teil biologisch selbst rekrutierende Gruppe von einer gewissen Intensität, so gelten Konstrukte sozialer Normierung universal für alle bekannten Gesellschaften. Immer existieren in ihnen allgemeine Normen, die Gleichheit und Zugehörigkeit manifestieren. Immer gibt es aber auch partikulare, zwischen Gesellschaftsmitgliedern differenzierende Normen. Das geschieht einmal als Normverklammerung durch nicht reziproke Partikularnormen, die Beziehungsformen zwischen Personenkategorien mit normativ unterschiedlichem Status regeln – kommunikativ sind deren Reaktionen nicht spiegelbildlich. Hier »erhält das Anderssein normative Gestalt« (76). Zum anderen gibt es immer auch Normverklammerungen verschiedener Personenkategorien durch reziproke Partikularnormen: Beziehungen etwa unter Ranggleichen, in Männerbünden oder Geheimgesellschaften, wobei »dem Anderssein eine Gleichheit entgegengesetzt« (76) wird.

Komplexer als die Normen- ist die Integrationsstruktur von Gesellschaften. Sie weisen immer eine Integrationsstruktur mit universalen Positionsmustern zur Aufnahme Neugeborener auf. Ein Kind findet ein auf sich selbst hin differenziertes und normiertes Gefüge von Beziehungen vor, in dem bestimmte Personen ihm gegenüber bestimmte Verantwortungen haben, die sich mit seinem Alter verändern, wie auch das Kind

nach Alter unterschiedliche Rechte und Pflichten hat. Neugeborene werden in jeder Gesellschaft mit primären Bezugspersonen verbunden, was eine Verklammerung durch nicht reziproke Partikularnormen bildet. Über die Positionen Vater und Mutter hinaus wird Kindern ein positionelles Bezugssystem zugewiesen (Großeltern, Ahnen). Manche Positionen sind zudem in sozialen Einheiten (Familie, Clan) zusammengeschlossen, die allgemeine Normen und soziale Zugehörigkeit vermitteln. Alle diese Strukturen lassen sich intergenerationell reproduzieren und ermöglichen Kindern, »die normativen Grunderfahrungen menschlichen Zusammenlebens zu machen« (82).

In allen Gesellschaften sind die Einzelnen zudem Mitglieder sich überschneidender sozialer Einheiten, die durch Grenznormen voneinander abgegrenzt sind, wie sie vor allem als Zulassungsbedingungen oder durch auf die Mitglieder der Einheit beschränkte Normen fixiert sind. Vergesellschaftung besteht derart als »Pluralität von sozialen Einheiten« (86) mit eigenen normativen Gefügen.

In allen Gesellschaften gibt es darüber hinaus Sanktionsnormen, die Sanktionssubjekte, Verfahrensweisen und Sanktionsinhalt festlegen. Damit im Konfliktfall nicht Machtwillkür regiert, ist Machtverlagerung auf eine dritte Kraft nötig, etwa auf staatliche Instanzen. Für Gesellschaften ohne Sanktionsinstanzen lässt sich dagegen annehmen, dass die Gruppe des Normbrechers wie die des Sanktionierenden die Solidarität mit ihrem Mitglied lockert, womit sie ansatzweise als dritte Kraft tätig werden.

Diese Thesen fügen sich auf eine Weise zusammen, »daß ein Gesamtbild von großer Einfachheit entsteht« (90). Der normativen Konstruktion von Gesellschaft liegt ihre Integrationsstruktur zugrunde, die die sozialen Beziehungen, Rechte und Pflichten festlegt. Über diese Struktur hinaus entwerfen Menschen bei dauerhafter Vergesellschaftung eine Pluralität sozialer Einheiten, die voneinander abgegrenzt und zugleich so miteinander verbunden sind, dass sich mehrfache Mitgliedschaften ergeben. Die normativen Verbindungen zwischen den Gesellschaftsmitgliedern entfalten sich in der Idee der Gleichheit, der Auffächerung nach Personenkategorien und den Enklaven spezieller normativer Gleichheiten, und diese Prinzipien haben ihre strukturelle Basis in der Integrationsstruktur einer Gesellschaft. Alle Normierungen werden durch ein Sanktionssystem aufrecht erhalten, das ebenfalls normatives Gewicht erhält. Die Grundzüge der normativen Konstruktion von Gesellschaft weisen somit »auf Bedingungen hin, die konstitutiv sind für die Art und Weise, in der Menschen sich sozial selbst definieren« (92).

4. Rezeption

Dieses Buch demonstriert zwar besonders prägnant Popitz' »Arbeit *am* Begriff und das Arbeiten *mit* Begriffen« (Paris 2013: 127; kursiv i.O.), spielt aber eine wesentlich geringere Rolle als manche seiner anderen Arbeiten. Während seine Machttheorie den Ausgangspunkt für die Analyse von Konfliktlösungen, Recht und Herrschaft als *Ordnungsformen der Gewalt* (von Trotha 1995, 2000) bildete und noch heute aufgegriffen wird (Treiber 2021) und der Text über die Präventivwirkung zum rechtssoziologisch-kriminologischen Kanon zumindest des deutschsprachigen Wissenschaftskontextes gehört, ruht das hier behandelte Buch vorrangig im gläsernen Sarg der Lehrbücher (z.B. Röhl 1987; Raiser 2013; Baer 2017; Fuchs 2019). Google Scholar weist im Frühjahr 2024 zwar 420 Zitationen des Buches nach, in ihrer Mehrzahl dürften sie aber lediglich auf den aussagekräftigen Titel zurückgreifen, während produktive Aneignungen ebenso selten sind wie kritische Auseinandersetzungen (siehe aber Hopf 1987). Die Zahl der Besprechungen ist gering, und nicht einmal die im Erscheinungsjahr des Buches begründete Zeitschrift für Rechtssoziologie weist eine solche auf. Von den auffindbaren beiden Besprechungen schlägt die eine vor, den Begriff der Norm durch Konvention zu ersetzen (Kraml 1987), ein Begriffstausch, der Popitz' Intentionen kaum entsprochen haben dürfte. Wesentlich substanzieller ist die zweite, die das Buch als »eine Variation des handlungstheoretischen Versuchs, makrostrukturelle Aussagen von mikrostrukturellen her aufzubauen«, sieht (Lautmann 1983: 73). Dabei habe Popitz »ein Interesse für ethno-soziologische Fragestellungen. Hier dürften die theoretischen Ideen auch – trotz ihres Allgemeinheitsanspruchs – am ehesten Widerhall finden und die Feldforschung anleiten« (ebd.).

Dazu ist es nicht gekommen. Nicht zuletzt wegen des Universalitätsanspruchs sind empirische Prüfungen seines Modells komplex und nie versucht worden. Mit einem Körnchen Salz lässt sich jedoch behaupten, dass die entsprechende Empirie partiell lange vor seinem Erscheinen stattgefunden hat: Harold Garfinkel hat (bei anderer theoretischer Intention) Vertrauen als Bedingung stabiler Handlungen ebenso untersucht (1963) wie die implizite Normierung von Kommunikation, die Erwartungssicherheit schafft (1967).

Neben den Schwierigkeiten empirischer Prüfung gibt es aber für diese relative Folgenlosigkeit sowohl allgemein-soziologische wie rechtssoziologische Gründe. Allgemein-soziologisch kam es mit den 1970er-Jahren zur tendenziellen Marginalisierung der Philosophischen Anthropologie (Fischer 2006) zugunsten anderer theoretischer Ausrichtungen, und damit verlor auch die zentrale Popitzsche Fragestellung an Bedeutung. Nun trat seine Frage nach den universalen Möglichkeitsbedingungen von Gesellschaft gegenüber der Frage nach den Wirklichkeitsbedingungen der

modernen Gesellschaft in den Hintergrund, und die Prägung des Begriffs der Risikogesellschaft (Beck 1986) signalisiert deutlich diese Akzentverlagerung von einer empirisch nur schwer prüfbaren Universalität auf die Spezifika der Moderne. Zu solchen Untersuchungen hat Popitz – jedenfalls auf den ersten Blick – nichts beizutragen.

Rechtssoziologisch wiederum steht Popitz im Schatten einerseits von Geiger, dessen Theorie er variiert und mit Abweichungen weiterentwickelt, andererseits des systemtheoretischen Ansatzes von Luhmann (siehe die Beiträge von Schneider und Schmidt/Heck in diesem Band). Dabei sind Konzepte von Norm und Sanktion weiterhin von Bedeutung, werden nun aber im Kontext der Soziogenese von Moderne gelesen, wie der enorme Einfluss von Foucault belegt (siehe den Beitrag von Faets/Weber in diesem Band). Auch in der Rechtswirkungsforschung (Wrase 2019) und der Forschung zur Rechtskonformität (im Überblick Kretschmann 2016: 82 ff.) lässt sich ohne Konzepte von Norm und Sanktion nicht argumentieren, ebenso wie in der Devianzsoziologie (etwa Dellwing 2015). Doch angesichts der Zahl von 82 unterschiedlichen Normdefinitionen, die Lautmann (1969: 98) im sozialwissenschaftlichen Gebrauch fand, liefert Popitz ungeachtet seiner Präzision lediglich eine Variante unter vielen.

Dennoch eröffnet gerade diese Präzision neuartige theoretische Sichtweisen auf empirische Fragestellungen. Seine Konzepte von Normverklammerung und Geltungsstruktur etwa ließen sich für Untersuchungen zum Normwandel in einer flexiblen Moderne nutzbar machen, in der sich einerseits die Geltung mancher Rechtsnormen verändert und sich neue herausbilden, andererseits die Strukturen der Normverklammerung zu (des-)integrativen Prozessen führen können. Subkulturelle Variationen von Geltungsstrukturen und ihre Relation zur Normenstruktur der Mehrheitsgesellschaft böten ebenso ein Untersuchungsfeld wie weitere Differenzierungen seines Normbegriffs im Hinblick auf normative Innen- und Außenlenkung der Individuen. Vielleicht, mutmaßte einmal Ralf Dahrendorf (zitiert nach Göttlich 2017: 247), werde Popitz »als Klassiker erst noch entdeckt«. Mit diesem Buch ließe sich anfangen.

Literatur

- Baer, Susanne (2017): *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*, Baden-Baden: Nomos.
- Beck, Ulrich (1986): *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Blankenburg, Erhard (2002): »Nachruf«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 23 (1), 137–138.
- Berger, Peter L./Thomas Luckmann (1966): *The Social Construction of Reality*, Garden City: Anchor Books.

- Dellwing, Michael (2015): *Recht und Devianz als Interaktion. Devianz- und Rechtssoziologie in Prozessstudien*, Wiesbaden: VS.
- Diekmann, Andreas/Przepiorka, Wojtek/Rauhut, Heiko (2011): »Die Präventivwirkung des Nichtwissens im Experiment«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 40 (1), 74–84.
- Dreher, Jochen/Walter, Michael K. (2010): »Nachwort«, in: *Heinrich Popitz, Einführung in die Soziologie*, Konstanz: Wallstein, 284–300.
- Dreher, Jochen/Göttlich, Andreas (2011): »Nachwort. Die Vorlesung im Werkkontext von Heinrich Popitz«, in: Popitz (2011): *Allgemeine Soziologische Theorie*, Konstanz: Wallstein, 389–418.
- Durkheim, Émile (1897): *Le suicide. Étude de sociologie*, Paris: Félix Alcan.
- Endreß, Martin (2002): »Nachruf«, in: *Berliner Journal für Soziologie* 12 (3), 406–408.
- Fischer, Joachim (2006): »Philosophische Anthropologie – Ein wirkungsvoller Denkansatz in der deutschen Soziologie nach 1945«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 35 (5), 322–347.
- Fuchs, Walter (2019): »Erkundung der Theorielandschaft. Klassische rechtssoziologische Ansätze«, in: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelstein, Tobias (Hg.): *Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*, Wiesbaden: VS, 31–68.
- Garfinkel, Harold (1963): »A Conception of, and Experiments with, ›Trust‹ as a Condition of Stable Concerted Actions«, in: O. J. Harvey (Hg.), *Motivation and social interaction*, New York: Ronald Press, 187–238.
- Garfinkel, Harold (1967): *Studies in Ethnomethodology*, Kap. 2, Englewood Cliffs: Prentice-Hall.
- Göttlich, Andreas (2017): »›Dass in die Nachwelt ragen solle, Dein Erdenweg als Sagenrolle. Der Nachlass von Heinrich Popitz am Sozialwissenschaftlichen Archiv Konstanz«, in: Endreß, Martin/ Lichtblau, Klaus/ Moebius, Stephan (Hg.), *Zyklus 3*, Wiesbaden: VS, 247–258.
- Hopf, Christel (1987): »Normen in formalen Organisationen. Theoretische und methodische Probleme der empirischen Analyse«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 16 (4), 239–253.
- Kraml, Hans (1987): »Heinrich Popitz, Die normative Konstruktion von Gesellschaft«, in: *Zeitschrift für Katholische Theologie* 109 (2), 245–246.
- Kretschmann, Andrea (2016): *Regulierung des Irregulären. Carework und die symbolische Qualität des Rechts*, Weilerswist: Velbrück.
- Lautmann, Rüdiger (1969): *Wert und Norm. Begriffsanalysen für die Soziologie*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lautmann, Rüdiger (1983): »Heinrich Popitz, Die normative Konstruktion von Gesellschaft«, in: *Soziologische Revue* 6 (1), 71–73.
- Paris, Rainer (2013): »Handwerk der Lehre und der Theorie. Heinrich Popitz als Beispiel«, in: *Soziologische Revue* 36 (2), 125–131.
- Pohlmann, Friedrich (2005): »Heinrich Popitz – Konturen seines Denkens und Werks«, in: *Berliner Journal für Soziologie* 15 (1), 5–24.
- Popitz, Heinrich (1953, gekürzt 1967, 1980): *Der entfremdete Mensch*.

- Zeitkritik und Geschichtsphilosophie des jungen Marx*, Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft.
- Popitz, Heinrich/Bahrdrdt, Hans P. J./Jüres, Ernst A./Kesting, Hanno (1957a und Folgeauflagen): *Technik und Industriearbeit. Soziologische Untersuchungen in der Hüttenindustrie*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Popitz, Heinrich/Bahrdrdt, Hans P. J./Jüres, Ernst A./Kesting, Hanno (1957b und Folgeauflagen): *Das Gesellschaftsbild des Arbeiters. Soziologische Untersuchungen in der Hüttenindustrie*, Tübingen: J.C.B. Mohr, 2018 neu herausgegeben von Jochen Dreher, Wiesbaden: VS.
- Popitz, Heinrich (1961): »Soziale Normen«, in: *European Journal of Sociology/Archives Européennes de Sociologie/Europäisches Archiv für Soziologie* 2 (2), 185–198; wieder abgedruckt in Popitz (2006): *Soziale Normen*, hrsg. von Friedrich Pohlmann und Wolfgang Eßbach, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Popitz, Heinrich (1967): *Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie*, Tübingen: Mohr Siebeck; wieder abgedruckt in Popitz (2006): *Soziale Normen*, hrsg. von Friedrich Pohlmann und Wolfgang Eßbach, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Popitz, Heinrich (1968/2003): *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe*, Tübingen: Mohr Siebeck; wieder abgedruckt in Popitz (2006): *Soziale Normen*, hrsg. von Friedrich Pohlmann und Wolfgang Eßbach, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.; auch 2003: *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens*, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag mit einer Einführung von Fritz Sack und Hubert Treiber.
- Popitz, Heinrich (1976 (1968)): *Prozesse der Machtbildung*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Popitz, Heinrich (1980): *Die normative Konstruktion von Gesellschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Popitz, Heinrich (1986/erw. Aufl. 1992): *Phänomene der Macht*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Popitz, Heinrich (2006): *Soziale Normen*, hrsg. von Friedrich Pohlmann und Wolfgang Eßbach, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Popitz, Heinrich (2011): *Allgemeine Soziologische Theorie*, Konstanz: Wallstein.
- Raiser, Thomas (2013⁶): *Grundlagen der Rechtssoziologie*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Röhl, Klaus F. (1987): *Rechtssoziologie*, Köln: Heymanns.
- Schwengel, Hermann (2002): »In memoriam«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 54 (3), 614–615.
- Simmel, Georg (1908): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Kapitel VI, Leipzig: Duncker & Humblot.
- Smaus, Gerlinda (1981): »Theorielosigkeit und politische Botmäßigkeit der KOL-Untersuchungen«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2 (2), 245–277.
- Treiber, Hubert (2021²): »Macht – ein soziologischer Grundbegriff«, in: Gostmann, Peter/Merz-Benz, Peter-Ulrich (Hg.): *Macht und Herrschaft*.

Zur Revision zweier soziologischer Grundbegriffe, Wiesbaden: VS, 91–106.

Von Trotha, Trutz (1995): »Ordnungsformen der Gewalt oder Aussichten auf das Ende des staatlichen Gewaltmonopols«, in: *Politische Institutionen im Wandel* (Sonderheft 35 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie), hrsg. von Birgitta Nedelmann, Wiesbaden: VS, 129–166.

Von Trotha, Trutz (2000): »Was ist Recht? Von der gewalttätigen Selbsthilfe zur staatlichen Rechtsordnung«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 21 (2), 327–354.

Weber, Max (1972, urspr. 1922): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen: Mohr Siebeck.

Wrase, Michael (2019): »Rechtswirkungsforschung revisited. Stand und Perspektiven der rechtssoziologischen Wirkungsforschung«, in: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/ Singelstein, Tobias (Hg.): *Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*, Wiesbaden: VS, 127–141.